


EINGEKNIKT UND DURCHGEMOGELT

**ERNEUTER VERRAT AN DEN
INTERESSEN DER BETROFFENEN**

**STELLUNGNAHME VON PRO CHOICE
SACHSEN ZUM SOGENANTEN
CDU/CSU/SPD-„KOMPROMISSPAPIER“**

(Vorschlag der Bundesregierung zur
„Verbesserung der Information und Versorgung
in Schwangerschaftskonfliktlagen“)

 **prochoice_SN**

 **prochoicesachsen**

www.pro-choice-sachsen.de

Worum geht's?

Im November 2017 wurde die Gießener Allgemeinmedizinerin Kristina Hänel zu einer Geldstrafe von 6000 Euro verurteilt. Die knappe Bemerkung auf ihrer Webseite, dass sie Informationen zu Schwangerschaftsabbrüchen per Email zugänglich macht, wurde als Werbung nach § 219a StGB gewertet.

Bis heute ist der Schwangerschaftsabbruch nicht wie alle anderen gesundheitlichen Angebote im Recht der medizinischen Dienstleistungen geregelt, sondern im Strafgesetzbuch im Abschnitt *„Straftaten gegen das Leben“*. Es ist derselbe Abschnitt, in dem Mord und Totschlag sanktioniert sind.

Zusätzlich zum eigentlichen Abtreibungsverbot des § 218 entstand §219a zur Zeit der Weimarer Republik und wurde nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten 1933 in das Reichsstrafgesetzbuch aufgenommen. In der aktuellen Fassung verbietet er unter anderem, *„seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs [...] zu bewerben.“*

Absurderweise dürfen Ärzt*innen zwar Beratungsstellen darüber informieren, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen, nicht aber die betroffenen Personen.

In Hinblick auf die Straflosigkeit des legalen Schwangerschaftsabbruchs¹ ist der § 219a StGB umso überholter, schränkt er doch nicht nur das Informationsrecht

für Beteiligte ein, sondern auch das Recht, sich eine Ärztin frei zu wählen. Konkret bedeutet das z.B., dass die Möglichkeit verwehrt wird, sich einen Arzt auszusuchen, von dem man über seine Website erfahren hat, dass sie diesen Eingriff nicht zum ersten Mal vornimmt, sondern Routine im Prozedere hat. § 219a StGB stellt also nicht nur „Werbung“ für Schwangerschaftsabbrüche unter Strafe, er erschwert im erheblichen Maße Schwangeren den freien Zugang zu sachlichen Informationen über die konkreten Möglichkeiten eines Abbruchs. Der Gesetzestext stellt nicht nur das Recht am eigenen Körper, sondern auch das Recht auf freie Ärzt*innenwahl in Frage.

Breite Proteste für die Entkriminalisierung

In einer Online-Petition² erklärten sich 150.000 Menschen solidarisch mit Hänel Auch vor dem Bundestag, dem Landgericht in Gießen und in anderen Städten gab es feministische Solidaritätsaktionen. Sie kritisierten die Prozesse gegen Hänel und andere Ärzt*innen, forderten die Streichung des § 219a StGB und ein explizites Informationsrecht zum Schwangerschaftsabbruch. Auch die „Deutsche Gesellschaft für Allgemein- und Familienmedizin“ forderte die politischen Entscheidungsträger auf, *„dafür zu sorgen, dass die sachliche Information über die Tatsache, dass Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden, nicht mehr strafbewehrt ist“*.

1 Ein Schwangerschaftsabbruch ist nach § 218StGB grundsätzlich rechtswidrig. Er bleibt aber auf Grundlage der sogenannten Beratungsregelung unter bestimmten Bedingungen straffrei. Außerdem ist ein Schwangerschaftsabbruch auf Grundlage einer medizinischen oder einer kriminologischen Indikation möglich. Dann ist er nicht rechtswidrig

2 <https://www.change.org/p/kristinah%C3%A4nel-informationsrecht-f%C3%BCr-frauen-zum-schwangerschaftsabbruch-219a-behindert-das>

Das Verfahren gegen Hänel ist beispielhaft für die Situation von ungewollt Schwangeren sowie Ärzt*innen in Deutschland. Diese droht sich vor dem Hintergrund rechtspopulistischer und reaktionärer Dammbürche weiter zu verschlechtern, obwohl eine gesellschaftliche Mehrheit für die Entkriminalisierung³ besteht. Die Beteiligten sind dabei stets konfrontiert mit stigmatisierender Tabuisierung, vor allem aber mit Strafandrohung. Die „LINKE“ konnte im Gesetzesentwurf zur Streichung des § 219a StGB beispielsweise den Anstieg der Verfahrenszahlen zum Werbungsverbot in den Jahren 2015/2016 nachweisen. Angetrieben vom rechten Mob scheint die Schwelle zur denunzierenden Anzeige immer weiter abzunehmen.

Der Weg zum „Kompromisspapier“

Am 22. Februar wurde der § 219a StGB schließlich im Bundestag⁴ debattiert. Grüne, Linke und FDP legten ihre eigenen Gesetzesentwürfe zur Änderung bzw. Streichung des Strafrechtsparagrafen vor. Ein Gesetzesentwurf der SPD, der eigentlich die Streichung des Paragraphen zur Forderung hatte, wurde – entgegen eindeutigen Beschlüssen der Partei – wieder zurückgezogen.

Die SPD-Führung verriet damit nicht nur erneut ihre politischen Standpunkte um ihre rechten Koalitionspartnerinnen nicht zu verärgern, sondern fiel damit auch langjährigen Kämpfen einer breiten feministischen Bewegung in den Rücken, statt die greifbar nahe, progressive Gesetzesände-

rung zu unterstützen und die vorhandene parlamentarische Mehrheit für die längst überfällige Umsetzung der Forderungen von Mediziner*innen, Betroffenen und Beratungsstellen zu nutzen. Dies wäre auch ohne Gefährdung der Koalition möglich gewesen, wie andere Kontroversen in der Vergangenheit belegen.

Stattdessen versprach die SPD, bis zum Herbst 2018 mit CDU und CSU einen „tragfähigen Kompromiss“ vorzustellen und ließ die Abstimmung vertagen. Schon im Februar wurde an diesem Kuhhandel breite Kritik geübt. Inwiefern ein Kompromiss mit den gerade in dieser Frage stark von von christlich-fundamentalistischen Lobbygruppen beeinflussten Fraktionen der rechtskonservativen Parteien einfacher zu finden und gesellschaftlich tragfähiger sein soll, als eine von LINKE über Grüne und FDP bis SPD getragene Gesetzesänderung – eine Antwort auf diese Frage bleibt die SPD-Führung bis heute schuldig.

Die Befürchtungen wurden leider vollumfänglich bestätigt. Statt im Herbst 2018 eine Lösung für den Missbrauch des §219a zur Einschüchterung von Ärzt*innen vorzulegen, wurde erst in der Vorweihnachtszeit das sogenannte „Kompromisspapier“ vorgelegt.

Als verhöhrendes Ergebnis der fast einjährigen Beratungspause wurde am 12.12.2018 ein Fünf-Punkte-Vorschlag zur „Verbesserung der Information und Versorgung in Schwangerschaftskonfliktlagen“⁵ der Bundesregierung (Katarina Barley (SPD), Franziska Giffey (SPD), Jens Spahn (CDU) Helge Braun (CDU) und Horst Seehofer (CSU)) vorgelegt. Dieser trägt deutlich

3 <https://www.pro-medienmagazin.de/gesellschaft/gesellschaft/2018/12/08/nur-16-prozent-der-deutschen-gegen-abtreibung/>

4 <http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/19/19014.pdf>

5 http://docs.dpaq.de/14284-219a_erkla_rungend.pdf

die Handschrift von Verlogenheit und dem Druck christlicher Fundamentalist*innen und rechter Hardliner. Der Vorschlag ändert nichts zum Besseren, aber in ihm manifestieren sich viele Probleme. Anfang 2019 soll der zugehörige Gesetzesentwurf beschlossen werden:

Die Kritikpunkte am „Kompromiss“

Wir können der als „Kompromiss“ verkauften Mogelpackung nichts abgewinnen und verurteilen diese eindeutig und umfassend. In Bezugnahme auf die von der Bundesregierung dargelegten fünf Eckpunkte wollen wir unsere Kritik nachfolgend näher ausführen.

1. „Lebensschutz“ ohne Kontext

„Frauen, die ungewollt schwanger werden, brauchen Hilfe und Unterstützung. Die Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten sowie der Schutz des ungeborenen Lebens sind unsere gemeinsamen Anliegen. Deshalb haben wir in Deutschland ein Verfahren etabliert, das auf Prävention, Aufklärung, Beratung und Hilfe setzt. Damit haben wir bereits viel erreicht. Dennoch ist die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche nach wie vor hoch. Deshalb wollen wir die konkreten Maßnahmen zur Vermeidung ungewollter Schwangerschaften und zur Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten sowie zum Schutz des ungeborenen Lebens auf der Grundlage des bestehenden Rechts weiter ausbauen.“

Schon fast beschämend erweist sich die Entkontextualisierung, die dem ersten Punkt des Vorschlag innewohnt.

Dass der ausschlaggebende Punkt zur Diskussion über einen Paragraphen, der schon fast in Vergessenheit geriet, die in die breite Öffentlichkeit getragene Verurteilung von Kristina Hänel ist, wird nicht einmal erwähnt. Das Recht auf reproduktive Selbstbestimmung, das durch § 219a StGB eingeschränkt wird, wird komplett

ausgeblendet. Stattdessen werden Präventionsmaßnahmen gegen ungewollte Schwangerschaften im selben Atemzug genannt wie der „Schutz des ungeborenen Lebens“.

Schon in der Begriffsverwendung zeigt sich exemplarisch der Einfluss der oben erwähnten Lobbygruppen: das Label „Lebensschutz“ wird als Pflaster für grundlegende ethische Fragestellungen verkauft. Leider hat sich erneut bestätigt, dass damit nicht der Zugang zu Verhütung, eine kinderfreundliche Gesellschaft, die Gleichberechtigung der Geschlechter, der Kampf gegen sexualisierte Gewalt oder der Zugang zu sicheren Schwangerschaftsabbrüchen gemeint ist. Auch der Verweis auf hohe Abbruchraten wird ohne Kontext in den Raum gestellt, eine Betrachtung der zeitlichen Entwicklung oder Vergleichswerte mit anderen Ländern fehlt. Im europäischen Vergleich ordnet sich Deutschland eher im Mittelfeld ein, die Zahlen der Schwangerschaftsabbrüche sind rückläufig. In den meisten Ländern ist das Informationsrecht von Ärzt*innen außerdem selbstverständlicher Standard. Ein Blick über den nationalen Tellerrand wäre nicht nur an dieser Stelle durchaus gewinnbringend gewesen. Unserer Einschätzung nach wurde dieser bewusst vermieden, womöglich um der Auseinandersetzung mit Fakten zu entgehen.

2. Altbekannte Aufklärungsfürsorge

„Neben der Beratung in den Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz sind heute Informationen und Bewertungen unterschiedlichster Qualität auch über das Internet breit verfügbar. Angesichts der Sensibilität des Themas ist es nach unserer Auffassung geboten, dass neutrale, medizinisch und rechtlich qualitätsgesicherte Informationen auch von Seiten staatlicher oder staatlich beauftragter Stellen zur Verfügung stehen. Diesen Informationsauftrag wollen wir gesetzlich verankern.“

Die Verbesserung der generellen Informationslage anzustreben ist ein ehrenhaftes Ziel. Allerdings ist diese Aufgabe bereits im Schwangerschaftskonfliktgesetz geregelt und in die Hände von staatlich beauftragten Akteur*innen wie der BzGÄ und Beratungsstellen wie Pro Familia gelegt.

Wir fordern, dass Informationen, die bei der persönlichen Entscheidung eine Rolle spielen können – sowohl für als auch gegen einen Schwangerschaftsabbruch – an allen relevanten Stellen zur Verfügung stehen. Und dazu gehören eben auch Gynäkolog*innen. Andernfalls werden Schwangere bereits bei der Entscheidungsfindung behindert und bestraft. Manche fühlt sich in dieser Entscheidungssituation elend und unsicher. Dass Betroffene dann immer noch nicht auf Aufklärungsfürsorge durch ihre Ärzt*innen hoffen können, weil diese Gefahr laufen, dafür in den Fokus der Strafverfolgung zu geraten, ist ein unhaltbarer Zustand.

3. Kontaktanzeigen statt moderner Informationsquellen

„Frauen, die sich letztlich für einen Schwangerschaftsabbruch entschieden haben, sollen einen Arzt oder eine medizinische Einrichtung finden können, in der sie den Eingriff vornehmen lassen können. Deshalb wollen wir die Bundesärztekammer und die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung mit der Aufgabe betrauen, für Betroffene entsprechende Kontaktinformationen zur Verfügung zu stellen, soweit die Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenhäuser eingewilligt haben. Diesen Informationsauftrag wollen wir gesetzlich verankern.“

Soweit Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenhäuser eingewilligt haben, sollen BZGÄ und Bundesärztekammer konkrete Kontaktinformationen für (ungewollt) Schwangere sammeln und zur Verfügung stellen. Diese Liste ist unbedingt sinnvoll, und angst überfällig. Dafür hätte es aber nicht erst ein Kompromisspapier

gebraucht, das hätten Ulla Schmidt (SPD, Gesundheitsministerin 2005-2009) oder die ihr nachfolgenden FDP-Minister Rösler und Bahr längst in die Wege leiten können. Nun unter Jens Spahn (CDU) wird diese längst überfällige Maßnahme als hart erkämpftes Zugeständnis verkauft – was erneut die Farce entlarvt, das Papier der Bundesregierung zum „Kompromiss“ zu verklären.

Das ersetzt aber nicht, dass auch Ärzt*innen von sich aus Auskunft über die von ihnen durchgeführten medizinischen Leistungen erteilen können sollten.

Salut rechtes, antifeministisches Denunziationsklima, das Ärzt*innen an den Pranger stellt. Werden diese Ärzt*innen unter diesen Bedingungen zur Bekanntgabe ihrer Leistungen einwilligen? Wir müssen das leider bezweifeln.

Adieu modernes Zeitalter. Entsprechende Informationen flächendeckend, lückenlos und aktuell zu vermitteln, sollte in Zeiten von Telefon, Internet und Datenbanken eigentlich kein Hexenwerk sein.

Die geplante Liste des BzGÄ wird außer Kontaktadressen keine aussagekräftigen Informationen bieten. Keine Methoden, keine Haltung – nichts, was das Recht auf gute Information und freie Ärzt*innenwahl gewährleisten würde. Der einfachste Weg, nämlich die Aktualität durch die Selbstauskunft der Ärzt*innen zu gewährleisten, bleibt mit der vorgelegten Mogelpackung versperrt.

4. Werbung und Schwangerschaftsabbruch?

„Wir wollen mehr Rechtssicherheit für Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenhäuser schaffen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Deshalb werden wir rechtlich ausformulieren, dass und wie Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenhäuser über die Tatsache informieren können, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen und auf Informationen der unter 2 genannten Stellen hinweisen dürfen. Werbung für einen Schwangerschaftsabbruch darf es jedoch auch in Zukunft nicht geben. Deshalb werden wir das Verbot der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch beibehalten.“

Fallen „Schwangerschaftsabbruch“ und „Werbung“ im gleichen Satz, schaudert es die meisten Menschen wohl zunächst, zumindest führt diese Kombination zu Irritationen. Die Bundesregierung verbleibt beim kalkulierten Schauer, ohne die Irritationen aufzuklären. Denn prinzipiell verbleibt in diesem Punkt alles beim Alten, dennoch wird der Stillstand als Verbesserung angepriesen.

Wie auch bislang im § 219a Abs. 2 StGB formuliert, können Beratungsstellen von Ärzt*innen über ihre Verfahren informiert werden. Ärzt*innen wiederum können weiterhin sanktioniert werden. „Werben“ sie also für Abbrüche, droht eine zweijährige Gefängnisstrafe.

Auch wenn längst überfällig, distanziert sich die Bundesregierung hier immer noch nicht vom Begriff „Werbung“. Dieser suggeriert schlussendlich, Schwangere würden sich gegen ihre „eigentlichen Interessen“, wie die Ratten vom Hamelner Rattenfänger, durch Werbung zum Abbruch verführen lassen.

Unverhüllt tritt hier das dahinter stehende paternalistische Weltbild zu Tage. Der Glaube, Menschen würden sich leichtfertig für oder gegen medizinische körperliche Eingriffe entscheiden, ist nicht nur zynisch und absurd, sondern vor allem respektlos und weltfremd. Der Glaube, Schwangere

wären unfähig, eine verantwortungsbewusste Entscheidung für oder gegen ein Kind zu treffen ist es erst recht. Dennoch soll diese Unterstellung in Gesetzesform weiter fröhliche Urständ feiern.

An dieser Stelle wollen wir vergleichsweise an den Versuch von Heiko Maas erinnern, 2016 ein Verbot von sexistischer Werbung zu initiieren. In diesem Fall von Reklamekritik wurde jedoch ganz anders reagiert. Besonders aus CDU/CSU, aber auch der FDP wurde laut der Vorwurf von Spießigkeit und Bevormundung geäußert. Was muss man daraus schließen? Für Konservative scheint sich Werbung in einer moralisch einwandfreien und einer verwerflichen Form zu manifestieren. Werbung darf offenbar problemlos sexistisch sein und Frauen zum Objekt herabstufen – doch gnade uns Gott, falls irgendwo für reproduktive Rechte geworben wird!

Die so gegensätzlichen Reaktionen sind letzten Endes zwei Seiten der gleichen Medaille: Die Objektivierung des Frauenkörpers samt dem dazugehörigen patriarchalen Frauenbild.

Gleichermaßen muss hier die Frage aufgeworfen werden, welches Ärzt*innenbild vermittelt werden soll. Der Staatsanwalt sprach im Prozess gegen Hänel von einem Wettbewerbsvorteil, sei sie doch die einzige Ärzt*in in der Region, die auf Abbrüche verwies und damit Einkommensvorteile hätte. That wasn't her choice und entbehrt auch jedweder Logik: Welcher „Konkurrenz“ gegenüber soll sie einen Vorteil haben, wenn es sowieso keine Alternativen für den Eingriff in der Nähe gibt?

Im „Kompromisspapier“ wird übrigens sorgfältig verschwiegen, dass der Schutz vor anpreisender oder irreführender

Werbung im Hinblick auf Schwangerschaftsabbrüche bereits wettbewerbsrechtlich und in der ärztlichen Berufsordnungen ausreichend begründet ist.⁶ Warum? Weil es schlussendlich gar nicht ums „Werben“ geht, sondern um den staatlichen bzw. patriarchalen Zugriff auf schwangere Körper und die Behinderung der reproduktiven Selbstbestimmungsrechte von Menschen. Von Menschen, die auf „praktizierende“ Ärzt*innen, wie Kristina Hänel mit all ihrer Courage, Durchsetzungswillen und „Prozessausdauer“ angewiesen sind. Abtreibungsgegner*innen nutzen dann den Paragraphen 219a, um diese Mediziner*innen, die sich an das gesetzlich geregelte Prozedere des Schwangerschaftsabbruches auf Wunsch einer Schwangeren halten, vor Gericht zu zerren und handlungsunfähig zu machen. In Interviews⁷ geben sie selbst zu, dass es ihnen nur um eines geht: den sogenannten Kompromiss des § 218 StGB zu unterlaufen und den legalen und sicheren Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen zu behindern. Da sie dafür keine gesellschaftliche Mehrheit finden, greifen sie zu Denunziation, Desinformation und Delegitimation.

5. Der Mythos vom Post-Abortion-Syndrom

„Die Qualität der medizinischen Versorgung von Frauen muss auch im Falle von Schwangerschaftsabbrüchen gewährleistet sein. Deshalb wollen wir Maßnahmen ergreifen, die zu einer Fortentwicklung der Qualifizierung in diesem Bereich beitragen. Zudem wollen wir in einer wissenschaftlichen Studie Informationen zur Häufigkeit und Ausprägung seelischer Folgen von Schwangerschaftsabbrüchen gewinnen.“

Der letzte Punkt zeigt einmal mehr die Armut an Argumentationen des vorherrschenden gesetzgebenden Klimas. Die Idee einer Studie über die seelischen Folgen eines Schwangerschaftsabbruchs zu implementieren ist ein Zugeständnis an Gegner*innen von reproduktiver Selbstbestimmung und hat mit dem Ursprungskontext der Debatte – der Verurteilung von Hänel – und dem Informationsrecht zum Schwangerschaftsabbruch absolut gar nichts zu tun. Hier wird auf das sogenannte „Post-Abortion-Syndrom“ angespielt. Dieses postuliert ein erhöhtes Risiko einer psychischen Störung als Folge eines Schwangerschaftsabbruchs, was allerdings längst als Mythos widerlegt wurde. Dieser Mythos spielt radikalen Abtreibungsgegner*innen in die Hände, die damit wissentlich Ängste schüren. Eine Auflistung internationaler Studien⁸, die u.A. psychologische Folgen eines Abbruchs untersuchen (und widerlegen) gibt es zu Genüge.

Vereinzelt zögerlichen Beifall erhält der Vorschlag dann doch, weil die Bundesregierung die Versorgungssituation und Aus- und Weiterbildung für Kliniken, Ärzt*innen und Beratungsstellen verbessern will. Das Ende der Papaya-Lernmethoden⁹ bleibt zu hoffen, und doch bleibt bislang unklar, wie diese Absichtserklärung umgesetzt werden soll. Fest steht: aufwiegen kann dieser kleine Schritt vorwärts die ganzen anderen Rückschritte allerdings nicht.

6 In § 3 Abs. 1 UWG heißt es: „Unlautere geschäftliche Handlungen sind unzulässig.“ § 27 MBO-Ä untersagt Ärzten berufswidrige Werbung

7 <http://www.taz.de/!5494752/>

8 <http://abtreibung.at/fur-allgemein-interessierte/infos-und-erfahrungen/wie-geht-es-frauen-nach-einem-abbruch/>

9 <http://www.taz.de/!5502618/>

Fakt ist...

Uns ist egal, ob die SPD sich auf unsere Seite schlägt oder weiter verzögert, taktiert und hinhält – doch sie sollte sich bald entscheiden, ob sie auf der Seite der Freiheit und der Zukunft stehen, oder wieder einmal als Verräterpartei in die Geschichtsbücher eingehen will.

Dass ungewollte Schwangerschaften und der Umgang damit seit jeher zu weiblichen* Biografien gehören, wird sich auch unter einer von Kramp-Karrenbauer¹⁰ geführten Koalition nicht ändern.

- Fakt ist, Schwangerschaften werden unterbrochen. Die Gründe dafür sind vielfältig und lassen sich auch nicht durch Kriminalisierung abschaffen.
- Fakt ist, man kann diese Unterbrechungen erschweren oder erleichtern. Man kann Schwangere in ihren Entscheidungen unterstützen, oder sie unterdrücken.
- Fakt ist, der §219a widerspricht allen Grundsätzen von Informationsfreiheit, Selbstbestimmung und freier Mediziner*innenwahl. Sachliche Informationen werden weiterhin nicht in medizinisch ausreichender Form auf den Websites von Ärzt*innen erscheinen dürfen.
- Fakt ist, Ärzt*innen können weiter kriminalisiert und sanktioniert werden, wenn sie ihrer Aufklärungspflicht nachkommen wollen.
- Fakt ist, die vorgeschlagenen Maßnahmen werden weder die Situation von Ärzt*innen oder Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen noch die der ungewollt Schwangeren verbessern.
- Fakt ist, die gesetzliche Stigmatisierung von Schwangerschaftsabbrüchen und ungewollten Schwangerschaften bleibt bestehen.

Reproduktive Rechte dem staatlichen Diktat zu unterwerfen soll offenbar weiterhin deutsche Tradition bleiben.

**Wir werden weiter mit aller Kraft dafür kämpfen,
dass sich das endlich ändert!**

**Gegen staatliche Bevormundung, religiösen
Fundamentalismus und rechte Desinformationskampagnen –
für Aufklärung und Selbstbestimmung.**

Feministisch, inklusiv – radikal und fest entschlossen!

¹⁰ https://www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/saarland/kramp-karrenbauer-gegen-werbung-fuer-abtreibung_aid-6975894